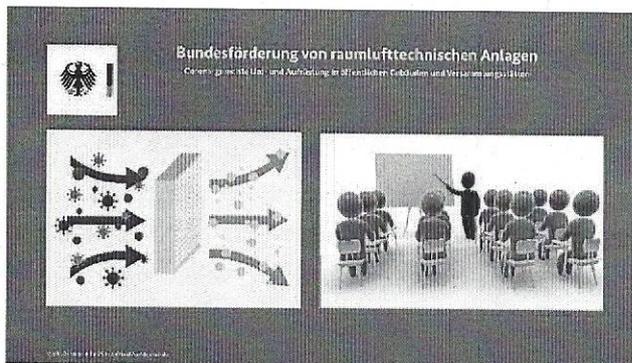




Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufttechnischen Anlagen

Seit dem 20. Oktober 2020 werden Maßnahmen an bestehenden stationären raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten gefördert. Am 2. April 2021 ist die novellierte Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufttechnischen Anlagen in Kraft getreten. Ab 2. April 2021 können Sie Anträge nach der neuen Richtlinie stellen. Nachfolgend finden Sie alle Änderungen und weitere wichtige Informationen.



Quelle: © stock.adobe.com/kabliczech

Die Bundesregierung hat am 12. Mai 2021 beschlossen, die Bundesförderung "Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufttechnischen (RLT) Anlagen" um den Einbau von RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren zu erweitern. Für diese Personengruppe steht aktuell und voraussichtlich auch in absehbarer Zeit kein Impfstoff zur Verfügung. Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie arbeitet derzeit mit Hochdruck an der entsprechenden Novellierung der Förderrichtlinie. Aufgrund der vorgegebenen Verfahrensschritte ist nach derzeitigem Planungsstand mit Inkrafttreten der Richtlinie Mitte Juni zu rechnen. Die Richtlinie wird dann auf dieser Seite veröffentlicht werden.

Am 2. April 2021 ist die novellierte Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von

stationären raumlufotechnischen Anlagen in Kraft getreten.

Was hat sich geändert?

Überblick zu den wesentlichen Änderungen:

- Die Berechtigung zur Antragsstellung wurde erweitert. Antragsberechtigt sind jetzt beispielsweise auch ausgewählte private Einrichtungen (z. B. Schulen, Kitas, Alten- und Pflegeeinrichtungen).
- Statt bisher 40 % können nun bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden. Der maximal mögliche Förderbetrag wurde von 100.000 € auf 200.000 € pro bestehender RLT-Anlage erhöht.
- Die Förderung weiterer technischer Maßnahmen wurde ermöglicht. Beispielsweise ist nun auch die Nachrüstung einer Anlage zur Luftbehandlung durch UV-C Strahlung förderfähig. Eine ausführliche Darstellung der förderfähigen Maßnahmen können Sie dem technischen Merkblatt entnehmen.
- Die Erweiterung einer bestehenden RLT-Anlage durch nachträgliche Anbindung einzelner notwendiger Nebenräume ist nun ebenfalls förderfähig.
- Es können Maßnahmen an zentralen und dezentralen stationären Bestandsanlagen gefördert werden, die festmontiert und mit einem im Gebäude installierten Luftkanalsystem ausgestattet sind. Mindestens einer der an die RLT-Anlage angeschlossenen Räume muss mit einem Regelluftvolumenstrom von 400 m³/h (statt bisher 1.500 m³/h) oder mehr versorgt werden.
- Es können Beihilfen auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 beantragt werden.

Das aktualisierte technische Merkblatt sowie weitere Informationen finden Sie am Ende der Seite unter *Informationen zum Thema*. Dort finden Sie auch das Formular zur Stellung eines Antrags nach der neuen Richtlinie.

Was geschieht mit den Anträgen, die nach der alten Richtlinie gestellt wurden?

Sollten Sie bereits einen Antrag nach der alten Richtlinie gestellt haben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen neuen Antrag nach der neuen Richtlinie zu stellen.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie mit der Maßnahme noch nicht begonnen haben und die Fördervorgaben entsprechend der neuen Richtlinie erfüllt werden. Es ist dafür unerheblich, ob Ihr Antrag nach der alten Richtlinie abgelehnt wurde oder Sie bereits einen Zuwendungsbescheid erhalten haben. Entscheidend ist, dass Sie mit der geplanten Maßnahme noch nicht begonnen haben.

Falls Sie nach der alten Richtlinie einen **Ablehnungsbescheid** erhalten haben, prüfen Sie bitte, ob Sie die Antragsvoraussetzungen der neuen Richtlinie erfüllen. Entscheidend ist auch hier, dass Sie mit der geplanten Maßnahme noch nicht begonnen haben.

Wie ist vorzugehen, wenn mit der geplanten Maßnahme schon begonnen wurde?

Wenn Sie einen Zuwendungsbescheid nach der alten Richtlinie erhalten und bereits mit der **Maßnahme begonnen** haben, können Sie **keinen neuen Antrag** nach der neuen Richtlinie stellen. Das Verfahren wird weiterhin nach den Vorgaben der alten Richtlinie administriert. Sie finden die notwendigen Informationen und einzureichenden Formulare unter der Rubrik Antragsverfahren bis 01.04.2021.

Zum Förderverfahren

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Länder
- Kommunen
- Unternehmen*
- Universitäten / Hochschulen*
- Träger öffentlicher Einrichtungen*
- institutioneller Zuwendungsempfänger*
- allgemein- und berufsbildende Schulen gemäß Nummer 6b der Richtlinie
- Medizinische Einrichtungen:
 - Krankenhäuser gemäß Nummer 6c der Richtlinie
 - Einrichtungen zur teilstationären Behandlung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß Nummer 6c der Richtlinie
 - Leistungserbringer der vertragsärztlichen Versorgung gemäß Nummer 6c der Richtlinie
 - ambulante ärztliche Leistungserbringer gemäß Nummer 6c der Richtlinie
 - zugelassene Leistungserbringer von Heilmitteln gemäß Nummer 6c der Richtlinie
 - ambulante Rehabilitationseinrichtungen, mit denen Versorgungsverträge abgeschlossen wurden gemäß Nummer 6c der Richtlinie
 - sozialpädiatrische Zentren gemäß Nummer 6c der Richtlinie
- voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen gemäß Nummer 6d der Richtlinie
- Inklusionsbetriebe gemäß Nummer 6e der Richtlinie
- Werkstätten gemäß Nummer 6e der Richtlinie
- Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß Nummer 6e der Richtlinie
- Medizinische Behandlungszentren gemäß Nummer 6e der Richtlinie
- Blindenwerkstätten gemäß Nummer 6e der Richtlinie
- Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Nummer 6f der Richtlinie (beispielsweise Kindertagesstätten)

Nicht antragsberechtigt ist der Bund.

*Eine Antragsberechtigung besteht, sofern die Finanzierung durch Beteiligung oder sonstige Weise zu mindestens 50 Prozent durch den Bund, die Länder oder Kommunen erfolgt.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen an bestehenden stationären, raumluftechnischen Anlagen, die für die Zu- und Abführung sowie Verteilung der Luft mit einem im Gebäude fest installierten Luftkanalsystem ausgestattet sind. Wenigstens einer der über die Bestandsanlage versorgten Räume muss dabei regelmäßigen Personenansammlungen dienen und im Bestand mit einem Regelluftvolumenstrom von mindestens 400 m³/h versorgt werden.

Die Maßnahmen müssen dazu dienen, das Infektionsrisiko ausgehend von potenziell virusbeladenen Aerosolen durch unzureichende Lüftung in geschlossenen Räumen zu senken. Es dürfen ausschließlich eigens für die Maßnahmen neu erworbene Komponenten verwendet und eingebaut werden.

Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Der Erwerb und der Einbau von hochwertigen Filtern in bestehende Filterstufen zur Reinigung der Umluft (der Erwerb von bis zu 3 vollständigen Filtersätzen ist förderfähig.)
- Maßnahmen zur Umluftvermeidung bzw. -reduzierung und zur Erhöhung des Frischluftanteils
- Maßnahmen zur Erhöhung der Frischluftzufuhr bei bestehenden reinen Zu-/Abluftanlagen
- Umbauten an der RLT-Anlage zur Reinigung der Umluft durch Einbau infektionsschutzgerechter Filterstufen und Anlagen zur Luftdesinfektion
- Einbau von Steuerungs- und Regelungstechnik
- Erweiterung einer bestehenden RLT-Anlage durch nachträgliche Anbindung einzelner notwendiger Nebenräume
- Maßnahmen zur Optimierung der Lüftungsströmung in den Räumen, die von einer RLT-Anlage versorgt werden
- Erstellung eines Konzepts zur infektionsschutzgerechten Lüftung.

Darüber hinaus werden notwendige Begleitmaßnahmen, die den zuvor genannten Maßnahmen eindeutig zugeordnet werden können, bezuschusst.

Diese Auflistung dient nur dazu, einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen zu geben. Es sind darüber hinaus zwingend die in der Richtlinie und im technischen Merkblatt vorhandenen Informationen und Vorgaben zu berücksichtigen.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen in unserem technischen Merkblatt zur Förderrichtlinie *Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufttechnischen Anlagen*.

Nicht gefördert werden:

- Neuanschaffung kompletter RLT-Anlagen
 - Erweiterung bestehender RLT-Anlagen um nicht infektionsschutzrelevante Komponenten
 - Maßnahmen zur Instandhaltung oder -setzung bestehender RLT-Anlagen
 - instationäre, tragbare und kompakte/mobile RLT-Anlagen bzw. Raumluftreiniger
 - Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden
 - Umbauten an Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern sie nicht als förderfähige Begleitmaßnahme in der Anlage *technisches Merkblatt* erfasst sind.
-

Art und Höhe der Förderung

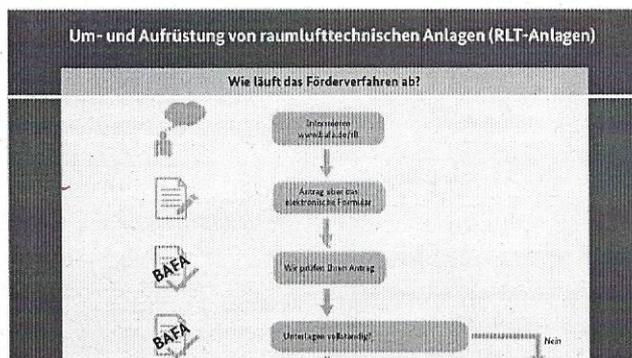
Gefördert werden die Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderung beträgt 200.000 Euro pro RLT-Anlage.

Es bestehen folgende Bagatellgrenzen, ab der eine Förderung gewährt werden kann:

MASSNAHMEN UND BAGATELLGRENZEN IN BEZUG AUF DIE FÖRDERFÄHIGEN AUSGABEN

Maßnahmen	Bagatellgrenzen
Filtermaßnahmen (5.1.1)	2.000 €
Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils (5.1.2)	
Maßnahmen zur Erhöhung der Frischluftzufuhr (5.1.2)	
Alle anderen förderfähigen Maßnahmen nach 5.1.2	5.000 €

Antragsverfahren und Verwendungsnachweis



Quelle: © BAFA

Antrag

Die Antragstellung über das elektronische Antragsformular muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

Eine Antragstellung ist bis einschließlich 31. Dezember 2021 möglich. Anträge auf Förderung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 können nur bis einschließlich 15. Dezember 2021 gestellt werden. Sollten die im Bundeshaushalt verfügbaren Haushaltsmittel bereits vorher ausgeschöpft sein, endet die Antragsfrist vorzeitig.

Zur Antragstellung füllen Sie bitte das elektronische Antragsformular aus. Danach reichen Sie das ausgefüllte Antragsformular durch Anklicken des Buttons *Formular versenden* ein. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungsemail mit Ihrer ID-Nummer und einem Link, mit dem Sie das ausgefüllte Antragsformular als PDF-Dokument abrufen können. Dieses PDF-Dokument drucken Sie bitte aus, unterschreiben es und laden es über das Upload-Portal des BAFA hoch. Dazu wählen Sie den **Themenbereich Raumluftechnische Anlagen** aus, geben ihre ID-Nummer (Internet-ID) ein und fügen das unterschriebene PDF-Dokument hinzu. **Ansonsten kann der Antrag nicht bearbeitet werden.**

Anmerkung: Der Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn das unterschriebene Formular über das Upload-Portal hochgeladen wurde.

Nach Ihrer Antragstellung prüfen wir alle Antragsvoraussetzungen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie von uns anschließend den Zuwendungsbescheid.

Der Zeitraum, innerhalb dessen die bewilligten Maßnahmen betriebsbereit umgesetzt werden sollen (Bewilligungszeitraum), beträgt für Maßnahmen nach Nummer 5.1.1 vier Monate und für Maßnahmen nach Nummer 5.1.2 12 Monate nach Erlass des Zuwendungsbescheides. Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen.

Maßnahmen von Antragstellern, die wirtschaftlich tätig sind, können nun auch nach Wahl des Antragstellers entweder nach den Regelungen der De-minimis-VO oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gefördert werden. Nähere Informationen zur Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 finden u. a. in Nummer 11.1 der Richtlinie und unter Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

Verwendungsnachweis

Nach vollständiger Umsetzung der Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, muss eine Verwendungsnachweiserklärung vorgenommen werden.

Hierzu füllen Sie bitte die elektronische Verwendungsnachweiserklärung aus. **Diese wird Ihnen in Kürze hier zur Verfügung gestellt.**

Bitte laden Sie für den Verwendungsnachweis neben der Verwendungsnachweiserklärung auch die Fachunternehmererklärung(en) und die Rechnung(en) zu den beantragten Maßnahmen über unser Upload-Portal hoch. **Die Fachunternehmererklärung wird Ihnen ebenfalls in Kürze hier zur Verfügung gestellt.**

Informationen zum Thema

[Technisches Merkblatt zur Förderrichtlinie \(Stand: 02.04.2021\) \(PDF, 527KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Bauwerkszuordnungskatalog und -nummern \(PDF, 312KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[Bekanntmachung der Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufotechnischen Anlagen \(BAnzAT 01.04.2021 B4\)](#)
[Änderung und Berichtigung der Bekanntmachung der Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufotechnischen Anlagen \(BAnzAT 23.04.2021 B2\)](#)

[Antrag auf Förderung einer Corona-gerechten Um- und Aufrüstung von raumlufotechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten](#)
[Upload-Bereich](#)

Kontakt

Förderung von raumlufotechnischen Anlagen (Corona-gerechte Um- und Aufrüstung)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 516 – MAP, Heizungslabel
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-1010

Erreichbarkeit

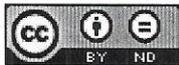
Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr – 15:00 Uhr

[Zum Kontaktformular](#)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Energie](#) > [Energieeffizienz](#)

> [Raumluftechnische Anlagen](#)

© 2021 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Soweit nicht anders gekennzeichnet, stehen unsere Texte auf dieser Seite unter einer

Creative Commons

Namensnennung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz.